

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

Fernwärme

„Willy-Brandt-Allee“

der

Stadtwerke Andernach Energie GmbH

(nachstehend „SWA-E“ genannt)

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 1 ANWENDUNG (§ 1 AVBFernwärmeV)

- (1) SWA-E bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den Bedingungen der AVBFernwärmeV in der jeweils geltenden Fassung an. Ergänzend gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen.
- (2) SWA-E ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen und allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV.
- (4) Die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV und diese Ergänzenden Allgemeine Versorgungsbedingungen Fernwärme gelten bei SWA-E im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Weiterverteilern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 VETRAGSABSCHLUSS (§ 2 AVBFernwärmeV)

- (1) SWA-E schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder dem Eigentümer der zu versorgenden Wohneinheit ab. Ist das

Grundstück oder die Wohneinheit mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Wohnrecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten oder dem Wohnberechtigten abgeschlossen.

- (2) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit SWA-E abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, SWA-E unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von SWA-E auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Das Recht der SWA-E, Verträge mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abzuschließen, bleibt unberührt.
- (5) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss schriftlich gestellt werden.
- (6) Wird Fernwärme entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 3 LIEFERPFLICHT DER SWA-E (§§ 4, 5 AVBFernwärmeV)

- (1) SWA-E liefert dem Kunden Wärme für Heizzwecke und zur Warmwasserbereitung. Der Kunde ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV, sofern er Eigentümer der belieferten Einheit ist.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.
- (3) SWA-E stellt dem Kunden die von ihm angegebene maximale Wärmeleistung

(Anschlusswert) zur Verfügung. Der Kunde hat den Anschlusswert gemäß den Festlegungen der jeweils gültigen TAB zu ermitteln und SWA-E schriftlich unter Nachweis einer von einer nach DENA, BAFA oder vergleichbar zertifizierten Fachperson erstellten Berechnung mitzuteilen. SWA-E hat das Recht, den mitgeteilten Anschlusswert auf Übereinstimmung mit den TAB zu überprüfen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Solange der Kunde keinen Wert nach Satz 1 mitteilt, schätzt SWA-E oder eine von ihr beauftragte Fachperson diesen anhand vorhandener Erfahrungs- oder Vergleichswerte. Die Haftung der SWA-E für die Richtigkeit des Anschlusswertes ist ausgeschlossen.

- (4) Ist der vereinbarte Anschlusswert – etwa aufgrund energetischer Sanierung – nicht (mehr) zutreffend, kann der Kunde SWA-E einen neuen Anschlusswert schriftlich mitteilen; Abs. 3 Satz 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Der für den Änderungsvorgang anfallende Betrag richtet sich nach dem Preisblatt der SWA-E in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Werden mehrere Kunden, mit denen separate Verträge geschlossen wurden, über eine gemeinsame Übergabestelle versorgt (Abrechnungseinheit), stellt SWA-E an der Übergabestelle die benötigte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) zur Verfügung, die vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes bzw. der Eigentümergemeinschaft gemäß den Festlegungen der jeweils gültigen TAB ermittelt und SWA-E schriftlich mitgeteilt worden ist. Im Übrigen gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (6) SWA-E stellt dem Kunden die Wärme an der in den TAB skizzierten Übergabestelle zur Verfügung. An dieser Stelle enden Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit von SWA-E. Hat der Kunde eine bestimmte Maximalleistung beantragt, kann SWA-E die zur Verfügung gestellte Leistung auf den vom Kunden beantragten Wert begrenzen. SWA-E ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen, z. B. Wärmemengenbegrenzer zu installieren oder die Installation zu verlangen.

§ 4 HAUSANSCHLUSS (§ 10 AVBFernwärmeV)

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch einen Hausanschluss, d.h. einer Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, Verbindung mit dem Verteilernetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. SWA-E kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (2) SWA-E ist Eigentümerin des gesamten Hausanschlusses bis zur Übergabestelle.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Hausanschlusses, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- (4) Der Hausanschluss wird ausschließlich von SWA-E oder von SWA-E beauftragten Dritten vorgenommen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat SWA-E die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses in voller Höhe zu erstatten. Ferner hat der Anschlussnehmer SWA-E die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Der Preis für die Herstellung neuer Hausanschlüsse wird im Einzelfall auf Basis der tatsächlichen Kosten vereinbart.
- (7) SWA-E ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages stillzulegen und von dem Verteilungsnetz abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 5 VERBRAUCHSERFASSUNG/WÄRMEMESSUNG (§§ 18 ff. AVBFernwärmeV)

- (1) **Raumwärme**
Bei Kunden mit separatem Wärmezähler (z. B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften) erfolgt die Berechnung der gelieferten Wärme auf Grund der Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmezählers. Bei Abrechnungseinheiten i. S. v. § 3 Abs. 5 wird die gelieferte Wärme gegebenenfalls über einen am Hausanschluss oder an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebrachten Wärmezähler ermittelt.
- (2) **Warmwasser**
Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt. Das Wasser selbst wird von SWA-E separat in Rechnung gestellt.
- (3) **Messung und Ablesung** erfolgen nach den Bestimmungen der §§ 18 ff. AVBFernwärmeV. Für die Erbringung von Zusatzleistungen stellt SWA-E dem Kunden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

§ 6 FERNWÄRMEENTGELT (§ 4 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

- (1) Das Fernwärmeentgelt richtet sich nach dem Preisblatt der SWA-E in der jeweils gültigen Fassung. SWA-E bestimmt die jeweiligen Preise gemäß § 315 Abs. 1 BGB und gibt diese nach §§ 4 Abs. 2, 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt.
- (2) Das Fernwärmeentgelt setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis Wärme und Arbeitspreis Wassererwärmung zusammen.
- (3) Der Grundpreis ist für die Bereitstellung der Leistung, den Betrieb des Leitungsnetzes und der Wärmeerzeugungsanlage, die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs, die Bereitstellung des Wärmezählers sowie die Bereitstellung des Warmwasserzählers zu zahlen. Der Grundpreis wird als Pauschale pro Wohneinheit und Jahr berechnet und ergibt sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Der Grundpreis ist unabhängig von dem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich vom Kunden bzw. der Abrechnungseinheit in Anspruch genommenen Wärmeleistung zu zahlen, es sei denn, SWA-E hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung nach § 6 AVBFernwärmeV zu vertreten.
- (4) Der Arbeitspreis Wärme wird als verbrauchsabhängiges Entgelt erhoben und ist für die Erzeugung und den Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle zu bezahlen.
- (5) Der Arbeitspreis Wassererwärmung wird als verbrauchsabhängiges Entgelt für die Entnahme von Warmwasser erhoben.
- (6) Das Fernwärmeentgelt wird bei Kunden mit separatem Wärmezähler individuell ermittelt.
- (7) § 18 Abs. 7 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG (§§ 24 ff. AVBFernwärmeV)

- (1) Der Wärmepreis wird von SWA-E für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums wird eine Endabrechnung gefertigt. Der Kunde kann in Textform unterjährig Zwischenrechnungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) beantragen; der pro zusätzlichem Rechnungsvorgang anfallende Betrag richtet sich nach dem Preisblatt der SWA-E in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von SWA-E im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen erhoben.
- (3) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von SWA-E festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, wird SWA-E die Höhe der Abschlagszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen neu festsetzen. SWA-E teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
- (4) Abschlagszahlungen werden zum 1. Werktag eines Monats fällig. Der Betrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen; ist kein SEPA-Mandat erteilt, ist der Betrag vom Kunden unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto von SWA-E gebührenfrei zu entrichten. Die entstandenen Kosten für die erneute Zahlungsaufforderung oder für die Einziehung des Betrags durch einen Beauftragten von SWA-E können pauschal berechnet werden. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (5) Bei einem Kundenwechsel (Mieterwechsel) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die anteilige Entgeltermittlung für Vor- und Nachmieter am Ende des Abrechnungszeitraumes von SWA-E durchgeführt. Der Kunde wird SWA-E seinen Auszugstermin mindestens 4 Wochen im Voraus anzeigen.

§ 8 ZAHLUNGSVERZUG; EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBFerwärmeV)

SWA-E ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und bei vom Kunden verschuldeter Unterbrechung des Netzanschlusses die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterzuerrechnen. Abweichend hiervon kann SWA-E diese Kosten wie folgt berechnen:

1. Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
2. Mahnungen, Nachinkasso sowie Einstellung, Sperrung und Entsperrung, Wiederaufnahme der Versorgung entsprechend gesonderter Regelung im Preisblatt der SWA-E in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 UMSATZSTEUER

Die vorstehend sowie im Preisblatt festgelegten Entgelte enthalten, soweit nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 10 LAUFZEIT DES VERTRAGES (§ 32 f. AVBFernwärmeV)

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen SWA-E und dem Kunden getroffen wurde, läuft das Vertragsverhältnis für die Dauer von fünf Jahren und beginnt mit Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Im Übrigen gilt für die Laufzeit und die Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die Regelung der §§ 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - 6, 33 AVBFernwärmeV.

§ 11 ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBFernwärmeV)

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWA-E den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde im Rahmen seiner Befugnisse verpflichtet, dem Beauftragten der SWA-E hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 12 DATENSCHUTZ

Es gelten die vor Unterzeichnung des Vertrags ausgehändigten „Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“.

§ 13 HAFTUNG BEI VERTRAGSSTÖRUNGEN (§ 6 AVBFernwärmeV)

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) SWA-E haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Anlagen hinter dem Hausanschluss oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.
- (4) Schäden sind der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 STREITBEILEGUNG / SCHLICHTUNG

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der SWA-E bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Verbraucher an das Unternehmen gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Teilnahme ist für SWA-E verpflichtend.

Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-2757240-0, Fax 030-2757240-69, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

- (2) Soweit Produkte und / oder Dienstleistungen anderer Bereiche (insbesondere Fernwärme) betroffen sind, ist eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren i.S.d. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes nicht verpflichtend. Wir weisen daher nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass die SWA-E derzeit insoweit an keinem alternativen Verfahren zur Streitbeilegung teilnimmt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der in diesen Versorgungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Soweit durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Regelungslücken entstehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der vormals gültigen Allgemeinen Versorgungsbedingungen fort; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zu den Fernwärmepreisen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme werden öffentlich bekanntgegeben. Sie treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Andernach, der 30. November 2018

Stadtwerke Andernach Energie GmbH
Läufstraße 4
56626 Andernach
Tel.: 02632 298-121
Fax: 02632 298-299
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-andernach.de